

Besondere Hinweise für die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

(Stand: 01.01.2015)

➤➤ Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang **allein** genügt **nicht** den vom „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gestellten Anforderungen an die sicherheitstechnische Fachkunde. Danach sind in Verbindung mit den Vorgaben der **DGUV Vorschrift 2** „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ neben dem erfolgreichen Abschluss eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers insbesondere **folgende Anforderungen** zu erfüllen:

- Sicherheitsingenieure/-ingenieurinnen erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.
- Personen, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen aber über ein Hochschul-/Fachhochschulstudium verfügen, dürfen von einem Arbeitgeber nur als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden, wenn der Arbeitgeber über eine entsprechende behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit verfügt.
- Sicherheitstechniker/innen erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.
- Sicherheitsmeister/innen erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker bzw. ohne Meisterprüfung mindestens 4 Jahre als Techniker bzw. Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war.

➤➤ Bei einem Branchenwechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit entscheidet der Unfallversicherungsträger über den erforderlichen Umfang an zusätzlicher bereichsbezogener Fortbildung.